

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/073729	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 04.09.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 14.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. B23Q1/48 B23B29/034 B23Q3/12 B23B29/02 ADD. B23Q3/155

Anmelder  
AFW HOLDING GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Lasa Goñi, Andoni Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung**

---

1.  Auf die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren (Formblatt PCT/ISA/206) hat der Anmelder innerhalb der maßgeblichen Frist
- zusätzliche Gebühren entrichtet.
  - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch und gegebenenfalls die Widerspruchsgebühr entrichtet.
  - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch, nicht aber die entsprechende Widerspruchsgebühr entrichtet.
  - keine zusätzlichen Gebühren entrichtet.
2.  Diese Behörde hat festgestellt, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt ist, und hat beschlossen, den Anmelder nicht zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aufzufordern.
3. Diese Behörde ist der Meinung, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung gemäß Regel 13.1, 13.2 und 13.3
- erfüllt ist.
  - aus folgenden Gründen nicht erfüllt ist:  
**siehe Beiblatt**
4. Daher ist der Bescheid für die folgenden Teile der internationalen Anmeldung erstellt worden:
- alle Teile
  - die Teile, die sich auf die Ansprüche mit folgenden Nummern beziehen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>7-9, 13-17</u> Nein: Ansprüche <u>1-6, 10-12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-17</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-17</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

### **Zu Punkt IV**

Wie im Recherchenbericht erläutert, ist die Anmeldung nicht einheitlich (R. 13 PCT). Sie beansprucht zwei Erfindungen, die nicht durch eine einzige gemeinsame erfinderische Idee verbunden sind. Beide Erfindungen sind recherchiert worden.

### **Zu Punkt V**

#### **1) Zitierte Dokumente**

- D1 US 2005/188798 A1 (BISCHOF KENNETH R [US] ET AL) 1. September 2005 (2005-09-01)
- D2 US 4 569 115 A (UNNO KEIZO [JP] ET AL) 11. Februar 1986 (1986-02-11)
- D3 JP S62 181303 U (X) 17. November 1987 (1987-11-17)
- D4 CH 679 289 A5 (SUHNER INTERTRADE AG) 31. Januar 1992 (1992-01-31)
- D5 EP 1 291 130 A2 (WALDRICH WERKZEUGMASCH [DE]) 12. März 2003 (2003-03-12)
- D6 US 5 823 722 A (TAKENAKA KOJI [JP]) 20. Oktober 1998 (1998-10-20)
- D7 EP 2 756 918 A1 (GMTK MULTI PROCESS MACHINING S A [ES]) 23. Juli 2014 (2014-07-23)
- D8 US 2015/266148 A1 (NISHIDA KIYOSHI [JP] ET AL) 24. September 2015 (2015-09-24)

#### **2) Mangelnde Neuheit**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-6 und 10-12 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

D1 offenbart einen Bearbeitungskopf (20; Fig. 1) zur spanenden Bearbeitung (Bohren), insbesondere zur Aussteuerung, eines Werkstücks (24), umfassend:

- ein Gehäuse (42; Fig. 2),
- einen gehäuseseitigen Kopplungsbereich (26) zur Ankopplung eines an dem

Bearbeitungskopf anzukoppelnden Bearbeitungswerkzeugs (36), wobei der gehäuseseitige Kopplungsbereich wenigstens eine Kopplungsschnittstelle ("taper" = Hohlchaftkegel) zur direkten Ankopplung (z.B. mit einer Schraube 38; siehe [0026] von D1) eines an dem Bearbeitungskopf anzukoppelnden Bearbeitungswerkzeugs (36) umfasst.

Somit der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu.

D1 offenbart auch eine Bearbeitungseinrichtung nach Anspruch 10, da der Bearbeitungskopf (20) mit einem Bearbeitungswerkzeug (36) direkt angekoppelt ist (mit der Schraube 38). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der vorliegenden Beschreibung der Erfindung (siehe S. 4, 3. Absatz), eine direkte Kopplung "durch Kraftschlusselemente, z. B. Schraubelemente" erfolgen kann.

D1 offenbart auch eine Bearbeitungszentrum nach Anspruch 12.

D1 offenbart auch die zusätzlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche 2-

Anspruch 2: da sich das Bohrwerkzeug mit der Spindel (26) dreht, ist implizit ein Kraftübertragungselement vorhanden.

Anspruch 3: siehe Drehantrieb (44) auf Fig. 2.

Anspruch 4: siehe Vorschubeinrichtung (54, 52) auf Fig. 2.

Anspruch 5: das Bearbeitungswerkzeug (36) ist mit der Schraube (38) lösbar am Bearbeitungskopf (20) koppelbar.

Anspruch 6: es können natürlich unterschiedlich lange oder breite Werkzeuge (36) an der Spindel (36) montiert werden.

Anspruch 11: das Werkzeug (36) ist ein Ansteuerwerkzeug zur Erzeugung von nicht zylindrischen Innenkonturen am Werkstück (siehe Fig. 5).

D2 bis D4 offenbaren auch einen Bearbeitungskopf nach Anspruch 1.

### **3) Mangelnde erfinderische Tätigkeit**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 7-9 und 13-17 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.

Aus D5 bis D8 ist schon bekannt, in einer Werkzeugmaschine entweder das Bearbeitungswerkzeug oder den Bearbeitungskopf automatisch zu wechseln. Dafür ist typischerweise der Bearbeitungskopf mit einem Kopplungsbereich gemäß Anspruch 7 versehen und die Werkzeugmaschine weist Magazine für die

Bearbeitungswerkzeuge und die Bearbeitungsköpfe. D5 bis D8 offenbaren alle zusätzliche Merkmale der abhängigen Ansprüche 7-9 und 13-17, um entweder das Bearbeitungswerkzeug oder den Bearbeitungskopf automatisch zu wechseln.

**Zu Punkt VII**

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D8 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.